



KORPORATIONSBÜRGERGEMEINDE ISENTHAL

REGLEMENT

vom 06. Dezember 2014

über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen der
Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Die Korporationsbürgergemeinde Isenthal als Strassenhoheitsträgerin beschliesst gestützt auf Artikel 18 des Strassengesetzes des Kantons Uri und Artikel 14 und 15 der Verordnung über den Strassenverkehr;

Artikel 1 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für folgende Strassenstrecken:

- a) Hüttenstrasse, Schattenbergloch bis Gossalp, Brücke Abzweigung Obere Rüti
- b) Schloffenwaldstrasse, Ob dem Stettli bis Ende der Waldstrasse
- c) Stadelwaldweg, Ob dem Stettli bis Ende des Waldweges
- d) Fluhwaldstrasse, Abzweigung Kleintalstrasse bis Ende der Waldstrasse
- e) Schutzverbau über dem Dorf, Abzweigung Bärchistrasse bis Ende der Waldstrasse
- f) Saumwaldstrasse, Abzweigung Kantonsstrasse bis zum oberen Holzlagerplatz
- g) Alte Kleintalstrasse, Querung Alter Landweg bis Mättlirank

Artikel 2 **Fahrverbot**

Mit Genehmigung des Regierungsrates bestehen für die Erschliessungsstrassen gemäss Artikel 1 folgende Verkehrsbeschränkungen:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder in beiden Richtungen (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel „Fahrt nur mit Bewilligung der Korporationsbürgerrates Isenthal gestattet“.

Artikel 3

Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht vom Fahrverbot gelten für:

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- b) Ärzte, Tierärzte, Besamer und das amtliche Forstpersonal zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- c) Feuerwehren zu organisierten Übungen, bei Brandfällen oder Notfällen;
- d) die öffentlichen Dienste (Post, Telefon und dergleichen) zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben;
- e) Vertreter von kantonalen, kommunalen und kirchlichen Behörden zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben.

Artikel 4

Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Auf entsprechendes begründetes Gesuch hin können Ausnahmen bewilligt werden für:

- a) Personen, die im Erschliessungsgebiet
 1. wohnen (Jahresbewilligung) oder die solche Personen besuchen (Tagesbewilligung);
 2. beruflich tätig sind (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung);
 3. ihre Ferien verbringen (Tages- oder befristete Bewilligung);
 4. Grundeigentum besitzen (zeitlich befristete - oder Jahresbewilligung);
- b) Material- und Viehtransporte (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung);
- c) Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten (Jahres-, Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung);

Artikel 5

Bewilligung

- a) Der Korporationsbürgerrat Isenthal bezeichnet die Bewilligungsstelle (Anhang 1)
- b) Die Bewilligungsstelle erteilt die Tagesbewilligung, die zeitlich befristete Bewilligung und die Jahresbewilligung wenn die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Fahrzeugnummer ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- c) Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Bewilligungsstelle die Bewilligung sofort entziehen.
- d) Die Bewilligungsstelle führt eine Liste über die ausgestellten Bewilligungen. Diese Liste hat zu enthalten; Name des Gesuchstellers, Fahrzeugnummer, bewilligte Strecke, Dauer der Bewilligung und Grund der Bewilligung der Berechtigten gemäss Artikel 4 des Reglements.
- e) Das höchstzulässige Gewicht beträgt 18 Tonnen. Ausnahmebewilligungen können vom Korporationsbürgerrat Isenthal erteilt werden.

Artikel 6 **Gebühren**

- a) Die Gebühren für die Bewilligungen gemäss Artikel 5, legt der Korporationsbürgerrat Isenthal fest.
- b) Die Gebühren sind durch die Bewilligungsstelle zu erheben.

Artikel 7 **Ausweis**

- a) Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.
- b) Der Ausweis enthält insbesondere folgende Angaben:
Bewilligungsstelle, Fahrzeugnummer, bewilligte Fahrtstrecke, Dauer der Bewilligung, Ausschluss der Haftung.

Artikel 8 **Ausweispflicht**

- a) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen (Anhang 1) vorzuweisen.
- b) Lässt er das Fahrzeug im Erschliessungsgebiet stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.
- c) Die Kontrollorgane werden durch den Korporationsbürgerrat Isenthal bestimmt und vom Regierungsrat genehmigt.

Artikel 9 **Gewährleistung und Haftung**

- a) Jeder und jede begeht oder befährt die Erschliessungsstrassen gemäss Artikel 1 ob berechtigt oder unberechtigt, auf eigene Verantwortung. Seitens der Korporationsbürgergemeinde Isenthal wird jede Haftung ausdrücklich abgelehnt.
- b) Für die Fahrbenützung gelten die Eidgenössischen Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes sowie die dazugehörigen einschlägigen Verordnungen.
Es ist besonders langsam (max. 30 km/Std.) und vorsichtig zu fahren; Motorfahrzeuge müssen amtlich vorgeführt und mit amtlichen Kontrollschildern versehen sein. Auf Fussgänger und andere Strassenbenützer ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- c) Die Strassenbenützung kann vorübergehend und ohne Verletzung eines Rechtsanspruches des Fahrberechtigten eingeschränkt werden. Insbesondere haben Land- und Forstwirtschaft ein Vorrecht zur Strassenbenützung.
- d) Die Korporationsbürgergemeinde Isenthal unterhält keinen Winterdienst.

Artikel 10 **Strafbestimmungen**

- a) Wer das Fahrverbot und die Gewichtsbeschränkung nach diesem Reglement verletzt, wird bestraft.
- b) Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr¹ und der darauf gestützten Erlasse.
- c) Allfällige Bussengelder werden zweckgebunden dem Unterhaltskonto zugewiesen.

Artikel 11 **Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements wird an den Korporationsbürgerrat Isenthal delegiert. Der Korporationsbürgerrat Isenthal bestimmt die Bewilligungsstellen und die Kontrollorgane und regelt deren Entschädigung.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.



**Namens der Korporationsbürgerversammlung
Isenthal**

Der Präsident:

Oskar Bissig

Der Bürgerschreiber:

Bernhard Walker

Von der Korporationsbürgergemeindeversammlung beschlossen:
06. Dezember 2014

Durch den Regierungsrat genehmigt:

Anhang 1

Zum Reglement über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen der Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Gestützt auf Artikel 5 und 8 des zuvor erwähnten Reglements werden durch den Korporationsbürgerrat Isenthal folgende Bewilligungsstellen und Kontrollorgane bestimmt:

Bewilligungsstellen

Bürger- und Gemeindekanzlei Isenthal

Jahresbewilligungen, befristete Bewilligungen und Tagesbewilligungen. Ausgabe während den ordentlichen Bürozeiten und personeller Besetzung der Gemeindekanzlei.

Restaurant Tourist, Hotel Urirotstock und Dorfladen

Tagesbewilligungen und zeitlich befristete Bewilligungen während den Geschäftsöffnungszeiten.

Kontrollorgane

Die Kontrolle teilen sich:

Herr Peter Bissig-Zurfluh, Alter Landweg 14, 6461 Isenthal

Herr Andreas Arnold, St. Jakob 7, Schwändi, 6461 Isenthal

Herr Oskar Bissig-Imholz, Kleintalstrasse 8, Hermisegg, 6461 Isenthal

6461 Isenthal, 19. Januar 2015



Korporationsbürgerrat Isenthal

Der Präsident:

Der Bürgerschreiber:

Kilian Imholz

Bernhard Walker

Anhang 2

Zum Reglement über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen der Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Gestützt auf Artikel 6 des zuvor erwähnten Reglements werden durch den Korporationsbürgerrat Isenthal folgende Gebühren festgelegt:

Tagesbewilligung Für Motorfahrzeuge und Motorräder bis 18 Tonnen Gesamtgewicht.	Fr. 10,00
--	-----------

Zeitlich befristete Bewilligung (Pro Tag Fr. 10,00 max. Fr. 80,00) Für Motorfahrzeuge und Motorräder bis 18 Tonnen Gesamtgewicht.	Fr. 10,00 bis 80,00
---	---------------------

Jahresbewilligung Für Motorfahrzeuge und Motorräder bis 18 Tonnen Gesamtgewicht.	Fr. 80,00
---	-----------

Eine ausgestellte Bewilligung berechtigt zum befahren der Strassen gemäss Artikel 1 des Reglements.

Sonderregelungen	Fr. 0.00
-------------------------	----------

1. Für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünen und blauen Kontrollschildern werden keine Gebühren erhoben.
2. Für Motorfahräder und Motorräder mit gelben Kontrollschildern werden keine Gebühren erhoben.
3. Für Viehtransporte in oder aus dem entsprechenden Einzugsgebiet werden keine Gebühren erhoben.
4. Für Holztransporte aus Waldungen vom entsprechenden Einzugsgebiet werden keine Gebühren erhoben.
5. Für den Schülertransport und Fahrten durch Schüler und Lernende von im Einzugsgebiet wohnhaften Familien werden bis zum erfüllten 18. Altersjahr keine Gebühren erhoben.

6461 Isenthal, 19. Januar 2015



Korporationsbürgerrat Isenthal

Der Präsident:

Kilian Imholz

Kilian Imholz

Der Bürgerschreiber:

Bernhard Walker

Bernhard Walker